

ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAG UND EHRENAMTSPAUSCHALE

MÖGLICHKEITEN, RISIKEN, HINWEISE

INHALTSÜBERSICHT

Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Judith Miskys
Steuerberaterin

1. Verein als Auftrag- oder Arbeitgeber
2. Alternativen – abgabengünstige Beschäftigungen
3. Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale im Einzelnen
4. Verhältnis der Begünstigungen zueinander
5. Schwerpunkt: Nebenberuflichkeit
6. Ehrenamt und Sozialversicherung

„ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAG“ UND „EHRENAMTSPAUSCHALE“

- ... sind Möglichkeiten für den gemeinnützigen Verein engagierte Ehrenamtliche zu honorieren, ohne dass auf die Geldbeträge Steuern und Abgaben abgeführt werden müssen - aber nur, wenn es richtig gemacht ist.
- Ansonsten droht ein Finanzrisiko durch Abgaben und Steuern für den Verein sowie Frust für die Aktiven.
- Praxisfälle, Erfahrungsberichte mit Prüfern und Hinweise

ALTERNATIVEN – ABGABENGÜNSTIGE BESCHÄFTIGUNGEN I

Kurzfristige Beschäftigung

- Begrenzung der Beschäftigung auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (ab 2019 wieder zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage)
- unabhängig von der Höhe des Verdienstes
 - aber Achtung: es darf keine Berufsmäßigkeit vorliegen (unproblematisch bei Schülern, Rentnern, vorliegender Haupttätigkeit)
- keine Sozialversicherungsabgaben, individuelle Lohnsteuer beziehungsweise alternativ 25% Pauschalversteuerung

ALTERNATIVEN – ABGABENGÜNSTIGE BESCHÄFTIGUNGEN II

Geringfügige Beschäftigung

- max. 450 € pro Monat
d. h. bei Zugrundelegung des aktuellen Mindestlohnes von 8,84 €/h max. 50,9 h/Monat
- gleiche Rechte wie andere Arbeitnehmer, d. h. Urlaubsanspruch(!), Bezahlung von Feiertagen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, schriftlicher AV, Kündigungsschutz etc.
- Führung detaillierter Stundenaufzeichnungen (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) innerhalb von sieben Tagen mit zweijähriger Aufbewahrungspflicht
- Pauschale Sozialversicherungsabgaben in Höhe von 29,2% (2018), zzgl. ggf. 2% pauschaler Lohnsteuer und Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung

ARBEITSZEITDOKUMENTATION

- Arbeitshilfe u.a. auf www.frankoniabilanz.de/aktuelles/mindestlohn

H8

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit

Firma:

Name des Mitarbeiters:

Pers.-Nr.: Monat/Jahr:



Kalender-tag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	*	aufgezeichnet am:	Bemerkungen
Di, 01				0:00			
Mi, 02				0:00			
Do, 03				0:00			
Fr, 04				0:00			
Sa, 05				0:00			
So, 06				0:00			
Mo, 07				0:00			
Di, 08				0:00			
Mi, 09				0:00			
Do, 10				0:00			
Fr, 11				0:00			
Sa, 12				0:00			

„ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAG“ UND „EHRENAMTSPAUSCHALE“

	„Übungsleiter-Freibetrag“ (§ 3 Nr. 26 EStG)	„Ehrenamtspauschale“ (3 Nr. 26a EStG)
Steuerfreibetrag pro Kalenderjahr	2.400,00 €	720,00 €
Begünstigte Tätigkeit	als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbar; künstlerische Tätigkeit, nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen	jede Tätigkeit begünstigt (außer im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit • Vergütung in der Satzung nicht ausgeschlossen 	
nebenberufliche Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlicher Umfang bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (14 Stunden wöchentlich (1/3 von 42 h)) 	
im Dienst oder Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> • einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder • einer wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Einrichtung • Begünstigung für Tätigkeiten im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb, nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 	
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • keine zeitanteilige Kürzung bei unterjährigem Beginn • Zusammenrechnung von mehreren Nebentätigkeiten in der persönlichen Einkommensteuererklärung • Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug, wenn und nur soweit Einnahmen > Steuerfreibetrag und gleichzeitig Ausgaben > Steuerfreibetrag 	



ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG BEGÜNSTIGTE TÄTIGKEITEN

- Einzelfallrechtsprechung
- Fundstelle u.a. Bayrisches Landesamt für Steuern „Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG“ Stand November 2017

[www.frankoniabilanz.de /Aktuelles](http://www.frankoniabilanz.de/Aktuelles)

- Beispiele



Stadt-/Museumsführer

Jugendgruppenleiter /Trainer

Begleitperson Behinderten-/Krankentransport



Bühnenarbeiter

Prüfungsaufsicht / Schiedsrichter

Fahrer Behinderten-/Krankentransport

VERHÄLTNIS DER BEGÜNSTIGUNGEN ZUEINANDER I

- Übungsleiterpauschale von 2.400 € geht vor und sperrt für diese Tätigkeit die Ehrenamtspauschale
- Beispiel I
Einnahmen aus nebenberuflicher Dozententätigkeit 2.300,- €,
Einnahmen aus nebenberuflicher Aufgabenstellertätigkeit 900,- €

Beides sind begünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, daher ist § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen

Einnahmen aus Dozententätigkeit i.H.v. 2.300,- € steuerfrei

Einnahmen aus Aufgabenstellertätigkeit i.H.v. 100,- € steuerfrei
(restlicher Freibetrag) und i.H.v. 800,- € steuerpflichtig

VERHÄLTNIS DER BEGÜNSTIGUNGEN ZUEINANDER II

- parallele Inanspruchnahme der beiden Pauschalen ist bei mehreren, verschiedenartigen Ehrenämtern möglich
- Tätigkeiten müssen voneinander trennbar sein, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig und durchgeführt werden
- Beispiel 2
Ein ehrenamtlicher Skilehrer eines Sportvereins ist auch noch als Vereinskassierer tätig

ZUSÄTZLICH STEUERFREIER BETRAG FÜR SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine jährliche Freigrenze von bis zu 256 € (einmalig pro Person) genutzt werden, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt.

Beispiel 3

Ein ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält für seine Tätigkeit insgesamt 900 €. Nach Abzug der Ehrenamtspauschale von 720 € verbleiben 180 €, die jedoch unter die Freigrenze von 256 € gefasst werden können, so dass die komplette Vergütung steuerfrei bleibt.

IM NEBENBERUF

- Bedeutet nicht, dass es daneben einen Haupterwerb geben muss. Begünstigt ist auch die ehrenamtlich Arbeit beispielsweise von Rentnern, Arbeitslosen, Hausfrauen oder Studenten.
- Prüfungsmerkmal ist der zeitliche Umfang: er darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen.
- Nicht mehr als: 14 Stunden wöchentlich (1/3 von 42 h)
- Dokumentation
- Schwankende Stundenzahl im Jahresverlauf, Durchschnitt, wenn keine vertraglichen Änderungen; sonst wird nach Vertragsabschnitten beurteilt
- Bei nicht ganzjährigen Vertragsverhältnissen keine Hochrechnung

IM NEBENBERUF II

Beispiel 4

Dozentin mit unregelmäßiger Stundenzahl (laut Vertrag erfolgt der Dozentenansatz je nach Schulungsbedarf): im Januar und Dezember aufgrund eines erhöhten Schulungsbedarfs zum Jahreswechsel je 30 Wochenstunden (8 Wochen \times 30 Stunden = 240 Stunden)
von Februar bis November nur 10 Wochenstunden (38 Wochen \times 10 Stunden = 380 Stunden)

Ermittlung der Ein-Drittel-Grenze bezogen auf das Kalenderjahr
620 Stunden jährlich : 52 Arbeitswochen = 11,92 Stunden < 14 Stunden

= Nebenberuflichkeit erfüllt

Abwandlung

Gäbe es jeweils im Vorfeld zur Änderung der Stundenanzahl einen neuen Vertrag, wäre für die Prüfung der Ein-Drittel-Grenze das jeweilige Vertragsverhältnis maßgebend mit der Folge, dass diese in den Monaten Dezember und Januar überschritten wäre = Vergütung für Dezember und Januar nicht begünstigt.

IM NEBENBERUF III

Beispiel 5

Im Oktober wird der Arbeitsvertrag beim selben Arbeitgeber für den Rest des Jahres geändert, sodass der Arbeitnehmer nicht mehr 38 Wochenstunden Arbeitszeit schuldet, sondern nur noch 10 Stunden.

Da durch die Änderung der Arbeitszeit im Vorhinein eine wirksame arbeitsvertragliche Änderung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde (schriftlich oder mündlich möglich), ist bzgl. des zu überprüfenden Zeitraums im Hinblick auf die Drittelregelung die jeweilige Vertragsdauer zu betrachten:

Januar-September = Hauptbeschäftigung und daher Nebenberuflichkeit nicht erfüllt

Oktober-Dezember = Nebenberuflichkeit erfüllt, da < 14 Stunden

IM NEBENBERUF IV

- Mehrere gleichartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26/26a EStG sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen
- Gleichartigkeit der Tätigkeit liegt z.B. bei Lehrern vor, wenn der Unterricht für die gleiche Zielgruppe erfolgt
(Unterricht ausschließlich für eine bestimmte Zielgruppe wie Erwachsenenbildung)

HAUPT- UND NEBENAMT NEBENEINANDER

Beispiel 6

Gemeinnütziger Rettungsdienst zahlte Mitarbeitern, die neben ihrem regulären Dienst ehrenamtliche Sanitätsdienste leisteten, pauschale Aufwandsentschädigungen

diese Zahlungen hatte der Rettungsdienst nicht lohnversteuert, sondern im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags als steuerfrei behandelt

vor Gericht nicht anerkannt, weil zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht

Einen solchen Zusammenhang nimmt man an, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind oder der Arbeitnehmer mit der Nebentätigkeit eine Nebenpflicht erfüllt, die ihm aufgrund seines Dienstverhältnisses faktisch bzw. rechtlich obliegt, oder der Arbeitnehmer auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Arbeitgebers unterliegt.

Hinweis: Etwas anderes kann bei unterschiedlichen Tätigkeiten gelten.

Beispiel 7

Die Buchhaltungskraft eines Vereins erteilt nach Dienstschluss ehrenamtlich Sportunterricht, so kann der Sportunterricht im Rahmen des steuerfreien Übungsleiter-Freibetrags honoriert werden

LOHNSTEUEREINBEHALT UND BERUFGENOSSENSCHAFT

- Bei der Lohnsteuerberechnung kann der Steuerfreibetrag bereits berücksichtigt werden
 - Keine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags erforderlich
 - Aufbewahrung einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitnehmers darüber, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist;
Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen
- Ehrenamtler sind in der Berufsgenossenschaft in der Regel kostenlos mitversichert – aber Meldung erforderlich!

EHRENAMT SOZIALVERSICHERUNGSFREI?

- Ja, **ABER** gesetzlich nicht geregelt – nur Auslegung > Unsicherheitsfaktor
- beitragspflichtig ist die sog. abhängige Beschäftigung (§ 7 SGB IV)
 - persönlich abhängige Beschäftigung
 - Eingliederung in den Betriebsablauf
 - Weisungsrechte zu Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung
 - gegenseitiger Vertrag – Leistung = Gegenleistung für Entlohnung (Erwerbszwecke)
- Ein Ehrenamt wird nicht ausgeübt, um als Gegenleistung eine Entlohnung zu erhalten, denn dann wäre es ein Arbeitsverhältnis.
- Sozialversicherungsprüfer suchen nach „verschleierte[n] Entlohnungen unter dem Etikett der Aufwandsentschädigung“

SELBST RICHTER WÜNSCHEN SICH KLARHEIT

- BSG v. 16.08.2017, B 12 KR 14/16 R - **Keine Sozialversicherungspflicht - ehrenamtlich tätiger Kreishandwerksmeister**

Der Senat erlaubt sich den Hinweis, dass er es für wünschenswert hält, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft ... Bemühungen um eine weitere Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage durch gesetzliche Regelungen ... sind bisher ohne Erfolg geblieben, könnten aber zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.

Frankonia

Bilanz

Viel Erfolg bei der Umsetzung!



www.frankoniabilanz.de